

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

für Veranstaltungen auf der Nordwiese der Jahrhunderthalle Bochum- AVB

Stand Februar 2021

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen	2
§ 3	Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter	3
§ 4	Vertragsgegenstand	3
§ 5	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	4
§6	Entgelte, Zahlungen	5
§ 7	Kartenverkauf, Eintrittsberechtigungen	6
§8	Werbung, Vermarktung	7
§ 9	Bewirtschaftung, Gastronomie	8
§ 10	Funknetze, W-LAN	8
§ 11	Behördliche Erlaubnisse, gesetzl. Meldepflichten, Abgaben	9
§ 12	GEMA, GVL	9
§ 13	Haftung des Veranstalters, Versicherung	9
§ 14	Haftung der BoVG	10
§ 15	Stornierung, Rücktritt, Außerordentliche Kündigung	11
§ 16	Höhere Gewalt	13
§ 17	Datenverarbeitung, Datenschutz	14
§ 18	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung	15
§ 19	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	15

RuhrCongress
BOCHUM

Jahrhunderthalle
BOCHUM

Stadthalle
WATTENSCHEID

Freilichtbühne
WATTENSCHEID



Seite 2 von 15

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Bochumer Veranstaltungs-GmbH (im folgenden BoVG genannt) ist ein an die Stadt Bochum angegliedertes Unternehmen, dessen Gegenstand die Vorhaltung, die Vermarktung und der Betrieb verschiedener Veranstaltungsstätten zur Durchführung von Veranstaltungen ist, unter anderem auch der Jahrhunderthalle Bochum (im folgenden JHH genannt). In dieser Funktion vermarktet die BoVG nicht nur die JHH selbst. Sie zeichnet sich auch verantwortlich für die Vermarktung der an das Gelände der JHH angrenzenden "Nordwiese".

Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB Nordwiese) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen auf vorstehend benanntem Außengelände (Nordwiese). Sie sind verbindlicher Bestandteil eines jeden mit der BoVG zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die Durchführung von Veranstaltungen auf der Nordwiese. Gleiches gilt für die von der Stadt Bochum vorgegebenen, ergänzenden Auflagen zur Nutzung der Nordwiese, die dem Veranstaltungsvertrag ebenfalls als Anlage beigefügt werden.

(2) Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (nachfolgend auch Veranstalter genannt) gelten nicht, wenn die BoVG sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen, hat die individuelle Regelung stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Bestimmung innerhalb dieser AVB.

§ 2 - Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

- (1) Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Der Abschluss des Veranstaltungsvertrags bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform-/Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.
- (3) Die BoVG übersendet in der Regel noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie an die BoVG sendet und eine von der BoVG gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.
- (4) Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der



anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich elektronisch zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

Seite 3 von 15

§ 3 - Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

- (1) Vertragspartner sind die BoVG und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der BoVG offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber der BoVG zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner der BoVG für alle Pflichten verantwortlich, die dem "Veranstalter" nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der BoVG.
- (2) Der Veranstalter hat der BoVG vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Nordrhein Westfälischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (§38 Abs. 2 und 5 SBauVO) wahrnimmt.
- (3) Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 - Vertragsgegenstand

- (1) Für die Durchführung von Veranstaltungen auf der im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichneten Flächen stehen zum Teil verschiedene genehmigte Rettungswege- und Bestuhlungspläne zur Verfügung. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 5 Monate Vorlauf) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters,
- (2) Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzugsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte bzw. um die Versammlungsstätte herum zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.
- (3) Die in der an das Veranstaltungsgelände angrenzenden JHH enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche und Technikräume sowie Büroräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden



dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wandund Gebäudeflächen sowie für Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

(4) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des der Veranstaltung. der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel Vertragspartners sowie jede Art der "Drittüberlassung" (z.B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BoVG. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der BoVG sowie die der Stadt Bochum, insbesondere in Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

§5 - Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

(1) Sowohl im Rahmen des Genehmigungsverfahres im Vorfeld der Veranstaltung als auch vor und nach der eigentlichen Veranstaltung ist zwingend eine Begehung und Besichtigung der an den Veranstalter überlassenen Veranstaltungsflächen vorzunehmen, an der ein Vertreter der Stadt Bochum, ein Vertreter der BoVG sowie eine verantwortliche und entscheidungsbefugte Person des Veranstalters teilzunehmen haben.

Stellt der Veranstalter bei der Begehung Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der BoVG sowie dem Grünflächenamt der Stadt Bochum unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so gilt das Veranstaltungsgelände als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Übergabe nicht erkennbar war. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der BoVG sowie dem Grünflächenamt der Stadt Bochum verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und der BoVG diese elektronisch möglichst vor der Veranstaltung zu übermitteln.

- (2) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Veranstaltungsflächen sowie die dazugehörigen Verkehrsflächen inklusive der darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der BoVG anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.
- (3) Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Auf dem Veranstaltungsgelände

Seite 4 von 15



Seite 5 von 15

verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung, zuzüglich 20 % Zuschlag auf alle Preise, zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die BoVG berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§6 - Entgelte, Zahlungen

- (1) Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus der "Kosten- und Leistungsübersicht" (vgl. Anlage), die als Anlage dem Vertrag beiliegt. Soweit darin nicht abweichend vereinbart, sind alle Entgelte 14 Tage nach Rechnungstellung vor der Durchführung der Veranstaltung zur Zahlung auf das Konto der BoVG fällig. Ohne vollständige Zahlung vor Beginn der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Veranstalters auf die vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Kosten für notwendige Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen, Absperrgitter, Einlassgitterführung, Wellenbrecher etc.) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und den veranstaltungsbedingten Risiken im Einzelfall ab. Die genaue Festlegung von Art und Umfang notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Sicherheitsbewertung für die Veranstaltung. Der Veranstalter hat die Kosten der Sicherheitsmaßnahmen zu tragen.
- (3) Zur Absicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die BoVG berechtigt, vor der Veranstaltung, in Höhe aller voraussichtlich anfallenden Entgelte, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (4) Zur Absicherung von Haftungsansprüchen ist die BoVG berechtigt, auch nach Vertragsabschluss zusätzlich Sicherheitsleistung (Kaution) wegen zu erwartenden veranstaltungsbedingten Beschädigungen und möglicher daraus resultierender Folgeschäden (z.B. Ausfall von Folgeveranstaltungen) vor Durchführung der Veranstaltung vom Veranstalter zu verlangen.
- (5) Die BoVG ist berechtigt, bei Veranstaltungen, bei denen zwischen Vertragsabschluss und Durchführungszeitraum mehr als 6 Monate liegen, ihre Preise für Personal- und Energiekosten bis zu 7 % anzuheben.
- (6) Zahlungen sind ohne Abzüge, bankspesenfrei an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der BoVG zu zahlen. Rechnungen der BoVG können



elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.

Seite 6 von 15

- (7) Bei Zahlungsverzug ist die BoVG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (2) BGB sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen (§ 288 (5) BGB). Gegenüber Privatpersonen ist die BoVG berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen (§ 288 (1) BGB). Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt der BoVG vorbehalten.
- (8) Zur Sicherstellung der Flächenwiederherstellung nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter nach Vertragsabschluss mit der BoVG und der damit einhergehenden behördlichen Anmeldung der Veranstaltung zusätzlich zu den mit der BoVG vereinbarten Zahlungen eine Kaution in Höhe von 15.000 € auf ein an anderer Stelle näher bezeichnetes Konto der Stadt Bochum zu zahlen. Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Veranstaltungsfläche und einer Abnahme durch Vertreter des Grünflächenamtes der Stadt Bochum, der BoVG und des Veranstalters.

§ 7 - Kartenverkauf, Eintrittsberechtigungen

- (1) Der Verkauf von Eintrittskarten und/oder die Ausgabe von Eintrittsberechtigungen obliegt dem Veranstalter. Es gilt nur der mit der BoVG abgestimmte und genehmigte Bestuhlungsplan/die genehmigte Aufplanung. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans/der Aufplanung, hergestellt oder ausgegeben werden. Kurzfristige Änderungen durch behördliche Anweisungen sind ergänzend zu berücksichtigen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung der BoVG verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitätsund Zugangskontrolle zu treffen.
- (2) Soll ein Kartenverkauf für eine Kultur- oder Sportveranstaltung (Konzerte, Musicals, Showveranstaltungen etc.) über die BoVG erfolgen oder über die BoVG Eintrittsberechtigungen vergeben werden, ist eine separate vertragliche Vereinbarung zu treffen.
- (3) Der BoVG ist rechtzeitig der Verkaufsstart mit Benennung des Veranstaltungstitels, der Preisstrukturen und der weiteren relevanten veranstaltungsbezogenen Informationen bekannt zu geben.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, der BoVG Nachweise über den Umfang des Kartensatzes sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (5) Dem Personal der BoVG sowie der Polizei, Feuerwehr und sonstigen Aufsichtsbehörden ist der Zutritt zu allen Flächen und Räumlichkeiten gestattet,



soweit es zu deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dieser Personenkreis darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden.

Seite 7 von 15

§8 - Werbung, Vermarktung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder an Wänden, Dächern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung der BoVG. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.
- (2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der BoVG.
- (3) Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die Originalbezeichnung der Versammlungsstätte und die Originallogos zu verwenden. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist ohne Zustimmung der BoVG nicht gestattet.
- (4) Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der BoVG zulässig (vgl. § 8 Abs. 1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf den vertragsgegenständlichen Flächen die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls ist die BoVG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu lassen.
- (5) Der Veranstalter hält die BoVG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor von der BoVG genehmigen zu lassen. Die BoVG ist berechtigt, die Genehmigung von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes abhängig zu machen.



(7) Die BoVG ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos, zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. In der Regel erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

Seite 8 von 15

§ 9 - Bewirtschaftung, Gastronomie

- (1) Die gastronomische Bewirtschaftung des Veranstaltungsgeländes während des gesamten Nutzungszeitraums ist alleinige Sache der BoVG und der mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomiepartner. Das gilt für sämtlichen gastronomischen Bedarf sowohl an Speisen als auch an Getränken und dergleichen. Der Veranstalter hat, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig bei der BoVG anzumelden und mit ihr abzustimmen. Die gastronomische Eigenversorgung des Veranstalters für das veranstaltungsbedingte Personal (Künstler, Techniker, Hilfskräfte) ist dem Veranstalter gestattet.
- (2) Das Einbringen von externen Gastronomiepartnern durch den Veranstalter selbst bedarf einer gesonderten schriftlichen Zusatzvereinbarung mit der BoVG sowie der Zahlung einer zuvor von der BoVG festgelegten Ablösesumme.

§ 10 - Funknetze, W-LAN

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der BoVG eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten solche Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Störungen bleibt vorbehalten.
- (2) Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die BoVG für Verstöße des Veranstalters, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger "im Lager" des Veranstalters stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die BoVG vom Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.



§ 11 - Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

Seite 9 von 15

- (1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (2) Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der Nordrhein-Westfälischen Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) einzuhalten.
- (3) Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler, ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters.

§ 12 - GEMA, GVL

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die BoVG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA/GVL vom Veranstalter verlangen.
- (2) Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die BoVG die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 13 - Haftung des Veranstalters, Versicherung

- (1) Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die im Vertrag benannte Veranstaltungsfläche hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter hat die Veranstaltungsfläche in dem Zustand an die BoVG zurückzugeben, wie er sie von der BoVG übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.



Seite 10 von 15

- (3) Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
- (4) Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Veranstaltungsfläche sowie der angrenzenden Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.
- (5) Der Veranstalter stellt die BoVG sowie die Stadt Bochum von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der BoVG und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen.
- (6) Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einem Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (drei Millionen Euro) sowie von mindestens 2 Mio. Euro (zwei Millionen Euro) für Vermögensschäden, mit einer maximalen Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro verpflichtet. Die Versicherungspolice ist der Stadt sowie der BoVG bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen.
- (7) Sollte der Veranstalter über keine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügen, so besteht für ihn die Möglichkeit per Login den Versicherungsschutz online über die Homepage der Howden Caninenberg GmbH (www.howden-caninenberg.de) abzuschließen. Die BoVG hat für ihre Veranstalter einen Rahmenvertrag zu Sonderkonditionen etabliert. Die entsprechenden Zugangsdaten für den Online-Abschluss werden dem Veranstalter auf Anfrage hin mitgeteilt.

§ 14 - Haftung der BoVG

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung der BoVG auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB) der Veranstaltungsflächen und der darauf befindlichen Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der BoVG bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsfläche angezeigt wird.
- (2) Die BoVG übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen



Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

alters t der den. ie ein Seite 11 von 15

- (3) Die BoVG haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BoVG erleidet oder wenn die BoVG ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der BoVG auf Schadenersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
- (4) Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die BoVG zu vertreten, haftet die BoVG, abweichend von § 14 Abs. 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der BoVG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden §§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der BoVG.

§ 15 - Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der BoVG nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach
 - a) bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 30 %,
 - b) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 %,
 - c) bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 %,
 - d) danach 90 %

der vereinbarten Entgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der BoVG eingegangen sein. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte



pauschalierte Ausfallentschädigung. Ist der BoVG ein höherer Schaden (z.B. durch entgangen Getränkeumsatz) entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung, den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen.

- (2) Gelingt es der BoVG die Veranstaltungsfläche zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß § 15 Abs. 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.
- (3) Die BoVG ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet werden.
 - b) der Nachweis des Abschlusses der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung von der BoVG wesentlich geändert wird,
 - e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine radikale, politische oder (schein-) religiöse Vereinigung durchgeführt wird und/oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist,
 - f) gegen gesetzliche Vorschriften, oder gegen die für Veranstaltungen auf der Nordwiese relevanten Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (vgl. Anlage zum Vertrag) durch den Veranstalter verstoßen wird,
 - g) der Veranstalter seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der BoVG, gegenüber Ordnungsbehörden oder der Feuerwehr nicht nachkommt,
 - h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (4) Die BoVG ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Macht die BoVG von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in den §§ 15 Abs. 3 a) bis h) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der

Seite 12 von 15



vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

Seite 13 von 15

(6) Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der BoVG und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der BoVG vollständig übernimmt und auf Verlangen der BoVG angemessene Sicherheit leistet.

§ 16 - Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- (2) Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.
- (3) Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin unzumutbar oder nicht möglich, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Diejenige Seite, die sich auf eine Unzumutbarkeit oder die Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich, spätestens nach 5 Tagen, in Textform zu erklären, ob sie die angeführten Gründe akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

- (4) Im Fall der Verlegung der Veranstaltung gemäß Absatz (2) oder im Fall des Rücktritts gemäß Absatz (3) bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller, bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Betreibers, einschließlich der Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
- (5) Der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstigen Teilnehmern der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für alle von außen auf die Veranstaltung einwirkenden Ereignisse, wie z.B. Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalt und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen,



soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

Seite 14 von 15

(6) Die Regelungen nach den Absätzen (1) bis (5) finden entsprechend Anwendung, wenn die Veranstaltung in Folge einer akuten Pandemielage nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes und darauf beruhender verordnungsrechtlicher oder behördlicher Anordnungen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann.

§ 17 - Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Die BoVG überlässt dem Veranstalter die im Vertrag bezeichneten Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbedingte Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister.

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die BoVG übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz.

- (2) Dienstleister für veranstaltungsbedingte Serviceleistungen erhalten von der BoVG zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die BoVG die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
- (3) Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters sowie seines entscheidungsbefugten Ansprechpartners können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzeptes für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden. Soweit eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des bei der Veranstaltung eingesetzten Personals durch Sicherheitsbehörden erfolgen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen. Soweit die BoVG die Daten nicht unmittelbar durch den Betroffenen erhält, verlangt die BoVG von der übermittelnden Stelle (in der Regel ist dies der Arbeitgeber des Betroffenen) eine Garantieerklärung im Hinblick auf das Vorliegen einer den Anforderungen des Art. 7 DSGVO entsprechenden Einwilligung unter Berücksichtigung der Informationen dieses Paragrafen.
- (4) Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der BoVG ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (5) Die BoVG verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht,



es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

Seite 15 von 15

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. BGB können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.
- (6) Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden sein oder sollte diese unrichtig geworden sein, wird die BoVG auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die BoVG über ihn gespeichert hat.

Rückfragen zum Datenschutz sind zu richten an den Datenschutzbeauftragten der BoVG, Herrn Andreas Reinke (reinke@datenschutzbeauftragter.ruhr). Zuständig für etwaige Beschwerden ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes NRW (LDI NRW).

§ 18 - Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der BoVG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der BoVG anerkannt sind.

§ 19 - Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Bochum. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Bochum als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der "Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen" unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.